



**29. Juni 2021**

## **Information zu Einschränkungen bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen**

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2021 Änderungen der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 beschlossen und notverkündet. Die hier einschlägigen Änderungen wurden am 28. Juni 2021 wirksam.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Stadtverwaltung Buchen als Ortschaftspolizeibehörde folgendes an:

1. Bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen **unter freiem Himmel** gibt es **keine Begrenzung der Teilnehmerzahl**. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geschlossenen Räumen, ergibt sich wie schon bisher aus der Einhaltung des Abstandsgebots. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder vor Ort.
2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat die **Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern** ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden **zu erheben und zu speichern**. Die **Aufgabe der Datenerhebung obliegt dem jeweiligen Bestatter**.
3. Eine **medizinische Maske muss** bei Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen getragen werden**. Im Freien muss diese nur getragen werden, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Pfarler während der Liturgie, Trauerredner, Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.
4. Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person ist einzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören.
5. Grundsätzlich gilt, dass **Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen**, oder die **Symptome einer Infektion** aufweisen, **nicht an einer Bestattung teilnehmen dürfen**.

6. Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Bestattung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
7. Die städtischen **Trauerhallen stehen weiterhin für Trauerfeiern zur Verfügung**. Dabei gilt zusätzlich:
  - Keine der ortsansässigen Trauerhallen bietet bei Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** ausreichend Raum für eine Trauergemeinde von großer Personenzahl. Bitte beachten Sie deshalb die **jeweilige Beschränkung der einzelnen Trauerhallen**.
  - Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend**. Hierbei gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Regelungen entsprechend.
  - **Markierungen auf dem Boden** sollen die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichen und die Durchführung der Trauerfeier und der geltenden Regelungen erleichtern.
  - Eine **Desinfektionsmöglichkeit** wird an jeder Trauerhalle bereitgestellt.
  - Der **Gemeindegang** ist grundsätzlich sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien möglich. Sofern allerdings die sog. Bundesnotbremse des § 28b Infektionsschutzgesetz greift, ist nach § 23 Satz 1 Nr. 6 der Corona-Verordnung der Gemeindegang in geschlossenen Räumen untersagt. Beim Musizieren, vor allem bei dem Einsatz von Blasinstrumenten, ist dem Infektionsschutz größte Aufmerksamkeit zu widmen.
  - Es darf **kein Gefäß für Weihwasser** aufgestellt werden.
  - Falls eine **Kondolenzliste** aufliegt, muss **jeder Teilnehmer einen eigenen Stift mitbringen**.

Für die mit diesen Maßnahmen verbundenen großen Einschränkungen bitten wir um Verständnis. Die Gesundheit der Bevölkerung bzw. die Verlangsamung der Ansteckungswelle hat momentan oberste Priorität.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, eine Urnenbestattung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.